

## **Häufig gestellte Fragen zu Elterngremien (FAQ)**

### **Wie viele Mitglieder hat ein Schulelternbeirat?**

Ein Schulelternbeirat hat mindestens drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder (§ 10 Abs. 3 SchulWO).

Die Zahl der Mitglieder hängt von der Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ab. Nach § 10 Abs. 3 SchulWO werden für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Bei einer Schule mit beispielsweise 170 minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden also drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt.

### **Wie ist die Stellvertretung geregelt?**

Die Stellvertretung ist nicht personenbezogen, d. h. es ist nicht erlaubt, feste Stellvertretungspaare zu bilden. Ist ein Mitglied des Schulelternbeirates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, rückt jeweils das stellvertretende Mitglied mit den meisten Stimmen nach. Dies ergibt sich aus dem Protokoll zur Wahl des Schulelternbeirates.

### **Wer wählt den Schulelternbeirat?**

Der Schulelternbeirat wird nach § 10 Abs. 1 SchulWO an Förderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von (allen) Wahlberechtigten gewählt. An den übrigen Schulen erfolgt die Wahl durch vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse (jeweils die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die beiden Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter nach § 7 Abs. 1 SchulWO).

### **Können sich auch Eltern in den Schulelternbeirat wählen lassen, die nicht Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, Vertreterin oder Vertreter oder Wahlvertreter oder Wahlvertreterin sind?**

Ja. Nach § 10 Abs. 1 SchulWO wird der Schulelternbeirat aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule gewählt. Wahlberechtigt ist nach § 1 SchulWO jeder sorgeberechtigte Elternteil.

### **Wie viele Stimmen haben die Wahlberechtigten bei der Wahl des Schulelternbeirats?**

Eine Wahlvertreterin oder ein Wahlvertreter hat nach § 12 Abs. 2 SchulWO eine Stimme für jede Klasse, die vertreten wird. Bitte beachten Sie, dass die SchulWO keine Vertretungsregelung für Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter vorsieht. Sind diese verhindert an der SEB-Wahl teilzunehmen, entfällt die Stimme.

### **Kann ein normales Mitglied im Schulelternbeirat abgewählt werden?**

Nein. Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet nach § 19 Abs. 1 SchulWO aus seinem Amt aus, wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat oder wenn es von seinem Amt zurücktritt. Lediglich die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden.

### **Muss der Schulelternbeirat neu gewählt werden, wenn ein Mitglied ausscheidet?**

Nein, jedenfalls nicht der gesamte Schulelternbeirat. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulelternbeirat aus, rückt nach § 19 Abs. 2 SchulWO das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Lediglich wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die restliche Amtszeit des Schulelternbeirats eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder statt. Die Nachwahl entfällt, wenn die Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

### **Dürfen auch Ehepartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils wählen oder gewählt werden?**

Ja. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 37 Abs. 2 SchulG die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Nach § 37 Abs.3 SchulG können die Rechte von Sorgeberechtigten von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Auch allein sorgeberechtigte Elternteile können sich die Ausübung des Sorgerechts mit ihren Ehepartnern, dem Lebenspartner nach dem LPartG oder dem nichtehelichen Lebenspartner in Bezug auf schulische Angelegenheiten ihres Kindes teilen. Solange die allein sorgeberechtigten Elternteile nicht widersprechen, sind damit neue Lebenspartner auch aktiv und passiv für die Elternvertretung wählbar. Auch hier ist eine entsprechende schriftliche Erklärung der allein sorgeberechtigten Elternteile der

Schule vorzulegen. Entsprechend den Verhältnissen bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ist die Teilung der Ausübung des Sorgerechts in schulischen Angelegenheiten aber nur insgesamt möglich. Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann also nicht einzelne Bereiche (z. B. die Vertretung des Kindes in Widerspruchsverfahren) von der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts ausschließen bzw. umgekehrt die der Schule gegenüber angezeigte gemeinsame Ausübung dieses Rechts lediglich teilweise widerrufen.

### **An welchen Schulen ist ein Schulausschuss zu bilden?**

Ein Schulausschuss ist an allen Schulen zu bilden.

Er besteht je nach Zahl der Schülerinnen und Schüler aus mindestens 3 bis zu höchstens 12 Mitgliedern (an berufsbildenden Schulen kommen hier noch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinzu). Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat aus der Mitte der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler haben volles Stimmrecht in der Gesamtkonferenz, dies gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

### **Muss für die SEB-Sprecherin/den SEB-Sprecher eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in den Schulausschuss gewählt werden?**

Nein. Schulelternsprecherinnen oder Schulelternsprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss, ihre Stellvertretung ist festgelegt. Die stellvertretende SEB-Sprecherin oder der stellvertretende SEB-Sprecher vertritt die SEB-Sprecherin oder den SEB-Sprecher im Schulausschuss. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann sich aber auch als Mitglied in den Schulausschuss wählen lassen.